Anlage 16 (zu § 43 Absatz 4) – gehobener Dienst – Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss
bei
Herm/Frau
Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
über Herrn/Frau Vorsteher(in) des Finanzamtes

Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Geprüfte Gebiete	Punktzahl der Leistungen
Abgabenrecht	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung	
Besteuerung der Gesellschaften	
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m geprüft worden.	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	

Alternative A:
Ihre Leistungen im Grundstudium und im Hauptstudium sind mit den Durchschnittspunktzahlen
Nach § 4 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.
Alternative B:
Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht überwiegend mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 3 und 4 StBAPO).

Alternative C:

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind im Durchschnitt nicht mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 3 und 4 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Nach § 4 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Ort, Datum
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses